5. Aufwandsvergütung für Beschäftigte nach Nr. 1.1 oder Nr. 2.1, die diese Aufgaben nicht ständig ausüben

5. Aufwandsvergütung für Beschäftigte nach Nr. 1.1 oder Nr. 2.1, die diese Aufgaben nicht ständig ausüben

Beschäftigte, die nicht ständig mit den in Nr. 1.1 oder Nr. 2.1 genannten Arbeiten betraut sind, erhalten je Arbeitstag, an dem sie überwiegend für diese Arbeiten eingesetzt sind,

5.1

wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ein Zweiundzwanzigstel

ständig auf fünf Werktage verteilt ist,

5.2

wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ein Vierundzwanzigstel

ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werktage verteilt ist,

5.3

wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ein Sechsundzwanzigstel

ständig auf sechs Werktage verteilt ist,

der entsprechenden monatlichen Aufwandsvergütung nach Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 dieser Bekanntmachung.